

# **BGer 9C\_764/2008 vom 9. Januar 2009**

Bundesgericht, 2009-01-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_764\\_2008](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_764_2008)

FR: TF 9C\_764/2008 du 9 janvier 2009

IT: TF 9C\_764/2008 del 9 gennaio 2009

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann u.a. die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden ( Art. 95 lit. a BGG ). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1 BGG ). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht ( Art. 105 Abs. 2 BGG ).

### **E. 2**

Die Vorinstanz hat die Gesetzesbestimmung über die Revision einer Invalidenrente ( Art. 17 Abs. 1 ATSG ) und die Rechtsprechung zu den Voraussetzungen, unter denen eine Rente zu revidieren ist, sowie die dabei zu vergleichenden Sachverhalte ( BGE 112 V 371 E. 2b S. 372; siehe auch BGE 130 V 343 E. 3.5 S. 349, 133 V 108 und 133 V 545 ) zutreffend dargelegt. Darauf kann verwiesen werden.

### **E. 3**

Streitig und zu prüfen ist, ob im Zeitraum zwischen 22. November 2004 (Zusprechung einer halben Invalidenrente ab 1. August 2002) und 2. November 2007 (revisionsweise Aufhebung der halben Rente) eine Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen eingetreten ist, welche die Rentenaufhebung rechtfertigt.

#### **E. 3.1**

Aufgrund des angefochtenen Entscheides steht fest, dass im Gesundheitszustand des Beschwerdeführers im massgeblichen Vergleichszeitraum keine Änderung eingetreten ist, dieser demnach in seiner angestammten Tätigkeit weiterhin hälftig arbeitsunfähig ist. Die Aufhebung der laufenden halben Invalidenrente ist daher nur begründet, wenn sich die erwerblichen Auswirkungen des im Wesentlichen gleich gebliebenen Gesundheitsschadens in rentenrelevanter Weise geändert haben.

#### **E. 3.2**

Das kantonale Gericht gelangte gestützt auf einen Einkommensvergleich - ein solcher lag der ursprünglichen Rentenzusprechung nicht zugrunde - zum Schluss, der Invaliditätsgrad betrage lediglich noch 27 %, wie dies die IV-Stelle angenommen hatte. Es setzte das hypothetische Einkommen ohne Invalidität (Valideneinkommen) ausgehend von der Arbeitgeberauskunft vom 8. Mai 2003 und angepasst an die Nominallohnentwicklung auf Fr. 62'220.- im Jahr fest und stellte diesem Betrag ein Invalideneinkommen in der Höhe von

Fr. 45'240.- gegenüber, entsprechend dem Lohn, den der Versicherte im Jahr 2006 tatsächlich verdient hatte.

### **E. 3.3**

Ob und allenfalls inwiefern die Kritik des Beschwerdeführers am Einkommensvergleich der Vorinstanz berechtigt ist, bedarf keiner eingehenden Prüfung. Denn eine revisionserhebliche Verbesserung der finanziellen Auswirkungen des gleich gebliebenen Gesundheitszustandes ist jedenfalls nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit erstellt. Der Beschwerdeführer arbeitete während des ganzen Vergleichszeitraums von November 2004 bis November 2007 in einem Teilpensum von 50 % als Geschäftsführer im elterlichen Betrieb. Zwar trifft es zu, dass das Einkommen, das er im Jahr 2006 verdient hat (Fr. 45'240.-), wesentlich höher ist als der Lohn, den die IV-Stelle bei Erlass der ursprünglichen Verfügung vom 22. November 2004 als massgebend erachtete (Fr. 30'225.-). Dies ist indessen lediglich dem Umstand zuzuschreiben, dass die IV-Stelle damals keinen korrekten Einkommensvergleich durchführte, sondern die Hälfte des tatsächlichen Lohnes des Versicherten (Fr. 60'450.- im Jahr) als Invalideneinkommen heranzog. Aus diesen Zahlen auf eine Einkommensentwicklung zu schliessen, die nach Art. 17 Abs. 1 ATSG als revisionsrechtlich massgebende Änderung der Verhältnisse bedeutsam ist, erscheint nicht zulässig, zumal seitens der Verwaltung und der Vorinstanz keine weiteren Anhaltspunkte namhaft gemacht werden, die eine Rentenrevision bewirken würden, wie dies beispielsweise bei einem Berufs- oder Stellenwechsel mit wesentlich höherer Entlohnung trotz gleich gebliebenem Gesundheitszustand der Fall sein könnte. Mangels eines Revisionsgrundes kann der Beschwerdeführer somit ab 1. Januar 2008 entgegen dem vorinstanzlichen Entscheid, der in diesem Punkt Bundesrecht ( Art. 17 Abs. 1 ATSG ) verletzt, nach wie vor eine halbe Invalidenrente beanspruchen.

### **E. 4.1**

Der Revisionsordnung nach Art. 17 ATSG geht der Grundsatz vor, dass die Verwaltung befugt ist, jederzeit von Amtes wegen auf eine formell rechtskräftige Verfügung, welche nicht Gegenstand materieller richterlicher Beurteilung gebildet hatte, zurückzukommen, wenn sich diese als zweifellos unrichtig erweist und ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die Verwaltung eine Rentenverfügung auch dann abändern, wenn die Revisionsvoraussetzungen des Art. 17 ATSG nicht erfüllt sind. Wird die zweifellose Unrichtigkeit der ursprünglichen Rentenverfügung erst vom Gericht festgestellt, so kann es die auf Art. 17 ATSG gestützte Revisionsverfügung der Verwaltung mit dieser substituierten Begründung schützen ( BGE 125 V 369 E. 2 mit Hinweisen; vgl. auch BGE 112 V 373 E. 2c und 390 E. 1b).

Eine voraussetzungslose Neubeurteilung der invaliditätsmässigen Voraussetzungen genügt nach ständiger Rechtsprechung nicht für eine wiedererwägungsweise Herabsetzung der Invalidenrente. Die Aufhebung der Rente mit der substituierten Begründung der Wiedererwägung kann nur bei Unvertretbarkeit der ursprünglichen Rentenzusprechung erfolgen (vgl. statt vieler Urteil 9C\_114/2008 vom 30. April 2008 mit Hinweisen).

### **E. 4.2**

Die Verfügung vom 22. November 2004, mit welcher die IV-Stelle dem Versicherten rückwirkend ab 1. August 2002 bei einem Invaliditätsgrad von 50 % eine halbe Invalidenrente zusprach, beruhte, wie erwähnt, nicht auf einem Einkommensvergleich, sondern lediglich auf den ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen. Damit liegt zwar

eine fehlerhafte, Art. 16 ATSG widersprechende Invaliditätsbemessung vor; angesichts der von Dr. med. K.\_\_\_\_\_, Psychiatrische Klinik X.\_\_\_\_\_, am 17. März 2003 und 5. Januar 2004 attestierten Arbeitsunfähigkeit von 50 % lässt sich die Zusprechung der halben Invalidenrente jedoch nicht als unvertretbar und damit nicht als zweifellos unrichtig bezeichnen. Die Rentenaufhebung kann somit entgegen den Ausführungen der IV-Stelle in ihrer Vernehmlassung auch nicht mit der substituierten Begründung der Wiedererwägung bestätigt werden.

#### **E. 5**

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Gerichtskosten der unterliegenden IV-Stelle aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Diese hat dem Beschwerdeführer überdies eine Parteientschädigung zu bezahlen ( Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.